



Stellungnahme des DVGW zur AVBWasserV

Die bei der Wasserversorgung und der Trinkwasser-Installation zu beachtenden Anforderungen sind gesetzlich durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 festgelegt worden, die zum 1. April 1980 in Kraft trat.

Der DVGW gibt folgende Stellungnahme zu technischen Bedingungen ab, die einer Erklärung oder Erläuterung bedürfen:

§ 1 Absatz 2

„Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.“

Die Vorhaltung von Löschwasser behandelt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Ausgabe Juli 1978.

§ 2 Absatz 1 Satz 1

„Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.“

Dem Vertrag geht regelmäßig ein Antrag voraus. Für die Ausgestaltung eines Antragformulars geben die DVGW-Landesgruppen Hilfestellung.

§ 4 Absatz 3 Satz 2

„Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.“

Als Maßstab für den „üblichen Bedarf“ ist die übliche „Naß-Installation“ einer Wohnung (vgl. DIN 18 022) anzusetzen. Eine gleichzeitige Nutzung sämtlicher Entnahmestellen einer Wohneinheit ist nicht anzunehmen. Der zum Betrieb der Entnahmestellen nebenbenannte Versorgungsdruck setzt eine druckverlustarme Rohrinstallation voraus.

Eine „einwandfreie Deckung“ des üblichen Wasserbedarfs ist noch gegeben, wenn an den ungünstig gelegenen Entnahmestellen nur druckverlustarme Apparate und Einrichtungen (siehe DIN 1988 T 3*) noch funktionstüchtig sind.

Da das Versorgungsunternehmen einerseits nur geringen Einfluß auf den Einbau und die Verwendung druckverlustarmer Installationsteile hat und andererseits durch Inkrustationen eine Erhöhung des Druckverlustes auftreten kann, sollte der Versorgungsdruck auf den Hausanschluß

bezogen unter Berücksichtigung folgender Faktoren bestimmt werden:

- Siedlungsstruktur
- topographische Verhältnisse
- zusätzliche Angaben der Bebauungspläne.

Das Versorgungsgebiet kann vom WVU aus versorgungstechnischen Gesichtspunkten in verschiedene Druckzonen unterteilt werden.

Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegend ortsüblichen Geschosßzahl der Bebauung dieser Zone.

Für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs sind mindestens folgende Versorgungsdrücke - gemessen am Hausanschluß - anzustreben:

| | |
|-------------------------------|-------------|
| - für Gebäude mit EG | 2,00 bar |
| - für Gebäude mit EG und 1 OG | 2,35 bar**) |
| - für Gebäude mit EG und 2 OG | 2,70 bar |
| - für Gebäude mit EG und 3 OG | 3,05 bar |
| - für Gebäude mit EG und 4 OG | 3,40 bar |

Diese anzustrebenden Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Vorhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.

Nach DIN 1988 sind Rohre und Zubehörteile in Trinkwasseranlagen für 10 bar Überdruck zu bemessen, soweit nicht höhere Betriebsdrücke eine höhere Druckstufe bedingen. Daher ist normalerweise der zulässige Betriebsdruck der Trinkwasserleitungen 10 bar. In Sonderfällen kann der Betriebsdruck in den Versorgungsnetzen 10 bar überschreiten. Bei Drücken über 10 bar sind Druckminderer dann erforderlich, wenn die Trinkwasseranlagen nicht für die höhere Druckstufe bemessen sind.

*) Entwurf Februar 1985

***) Zuschlag: 0,35 bar je Stockwerk



Ferner können in den Trinkwasser-Installationen Druckminderer erforderlich werden, wenn der Ruhedruck

- an der Entnahmestelle 5,0 bar übersteigt (Schallschutz)
- die zulässigen Betriebsdrücke eingebauter Apparate (z.B. Trinkwassererwärmer) übersteigt.

§ 5 Absatz 3

„Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.“

Aus Satz 1 ist nicht abzuleiten, daß bereits jede geplante kurzfristige Unterbrechung eine Benachrichtigung auslöst. Eine Angabe, was unter dem Begriff „kurze Dauer“ verstanden werden kann, ist ohne Kenntnis der jeweiligen Versorgungssituation nicht möglich.“)

§ 10 Absatz 1

„Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.“

§ 10 Absatz 3 Satz 1

„Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum.“

Die Hauptabsperrvorrichtung definiert im Regelfall die Eigentumsgrenze und die Übergabestelle. Sie kann an der Grundstücksgrenze, hinter der Haus- bzw. Schachteinführung, unmittelbar vor oder hinter dem Wasserzähler sein.

§ 10 Absatz 3 Satz 2

„Sie (Hausanschlüsse) . . . müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.“

Um die Zugänglichkeit des Hausanschlusses zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, sollte eine Zone von 1,5 m Breite und ca. 2 m Tiefe zur Verfügung stehen, die nicht überbaut werden darf. Diese Zone ist von Anpflanzungen frei zu halten, die die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigen (siehe DIN 1988, DIN 19 630 bzw. DIN 18 920 Abschn. 2.6 und „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Abschn. 5.3.3).

§ 10 Absatz 3 Satz 4

„Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.“

Der Anschlußnehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen

- eine für die Herstellung der Anschlußleitung geeignete Trasse. Diese muß in einer für die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlußleitung erforderlichen Breite frei sein von Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs und sonstigen Hindernissen.

- einen geeigneten frostsicheren Raum für die Unterbringung der Meßeinrichtungen.

§ 11 Absatz 1

„Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn . . .

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.“

Ein Wasserzählerschacht ist geeignet, wenn er die Voraussetzungen – insbesondere hinsichtlich der Einbaumaße – in DIN 1988/TRWI Teil 2**) erfüllt oder den beim betreffenden WVU geltenden Anforderungen entspricht.

Wann eine Anschlußleitung unverhältnismäßig lang ist, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Sofern keine besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen, wird eine Anschlußleitung in der Regel dann als unverhältnismäßig lang anzusehen sein, wenn sie ab Grundstücksgrenze eine Länge von mehr als 15 m hat.

Besondere Erschwernisse liegen z.B. dann vor, wenn

- das zu versorgende Gebäude an einen Steilhang oder eine mehr als 2 m hohe Stützmauer grenzt
- die Herstellung der Anschlußleitung auf dem zu versorgenden Grundstück besondere Maßnahmen erfordern würde (z.B. Unterfahren von Hindernissen in großer Tiefe)
- auf dem zu versorgenden Grundstück für die Anschlußleitung keine geeignete, jederzeit zugängliche Trasse vorhanden ist.

§ 12 Absatz 2 Satz 1

„Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.“

Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die einschlägigen Arbeitsblätter des DVGW-Regelwerkes und DIN 1988.

§ 12 Absatz 2 Satz 2

„Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.“

Wesentliche Veränderungen der Kundenanlage sind Veränderungen, die bei unsachgemäßer Ausführung die

*) In einem Einzelfall hat das OLG Stuttgart im Jahre 1977 auf der Grundlage der Wasserabgabebesatzung der Stadt E. eine Versorgungsunterbrechung von einer halben Stunde als „kurze Dauer“ bewertet.

**) Entwurf Juni 1986